

IHR RECHT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Polizeiliche,
strafrechtliche
und zivilrechtliche
Möglichkeiten
des Schutzes



BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

BIG e.V.

Bei häuslicher Gewalt - Hilfe für Frauen und ihre Kinder

BIG KOORDINIERUNG

BIG HOTLINE

BIG PRÄVENTION

BIG e.V.

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

Durlacher Str. 11 a, 10715 Berlin

Tel. 030-61 70 91 00

Fax 030-61 70 91 01

mail@big-koordinierung.de

www.big-berlin.info

Berlin, 2016, 11. Auflage

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgt mit
freundlicher Unterstützung der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



**LOTTO
STIFTUNG
BERLIN**

Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände – also zu Hause – statt.

Fast jede 4. Frau in Deutschland ab 15 Jahren ist von Gewalt betroffen. Das heißt sie erlebt körperliche, seelische und/oder sexuelle Gewalt in unterschiedlicher Intensität durch ihren (Ex-)Partner oder eine andere Person. Das ist das Ergebnis einer Studie der Europäischen Menschenrechtsagentur (2014) für die in Deutschland etwa 1.500 Frauen befragt wurden. Diese Gewalt wird überwiegend von Männern ausgeübt. Sie hat z. T. schwere Verletzungen zur Folge und kann im schlimmsten Fall tödlich enden. 2015 kamen 131 Frauen in Deutschland durch Partnergewalt ums Leben (BKA-Studie 2016).

Häusliche Gewalt wird in verschiedenen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens ausgeübt. Sie kann auch Männer betreffen in Beziehungen zu einer Frau oder zu einem Mann; sie kommt auch in Frauenbeziehungen vor*.

In 60 Prozent der Fälle häuslicher Gewalt leben Kinder mit im Haushalt. Miterlebte und auch selbst erlebte Gewalt kann die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder **erheblich** beeinträchtigen und so das **Kindeswohl** gefährden.

* Im Folgenden bezieht sich die Broschüre hauptsächlich auf Gewalt an Frauen durch Männer.

Unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schwerer Gewalt oder bei sehr kleinen Kindern, kann es auch zu nachhaltigen traumatischen Schädigungen kommen. Daher müssen die Gewaltsituationen schnell beendet und umgehend Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder ergriffen werden.

Erleben Sie in Ihrer Partnerschaft, Ehe oder Familie häusliche Gewalt?

- Sie werden beleidigt, beschimpft und erniedrigt?
- Sie erleben extreme Eifersucht und werden ständig kontrolliert?
- Sie dürfen nicht selbst entscheiden, was Sie tun möchten und Ihr Geld wird Ihnen weggenommen?
- Sie werden misshandelt, geschlagen, verletzt, bedroht oder eingesperrt?
- Sie werden zu sexuellen Handlungen gezwungen, vergewaltigt?
- Sie werden belästigt, bedroht und verfolgt (Stalking)?

DANN HABEN SIE DAS RECHT, SICH DAGEGEN ZU WEHREN!

Die oben genannten Handlungen sind strafbar und werden von Polizei und Justiz verfolgt (z. B. als Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Sie wollen Betroffene unterstützen?

- Sie haben Gewalt in Ihrem familiären, sozialen oder beruflichen Umfeld beobachtet?
- Eine Freundin, Verwandte, eine Mitbewohnerin, eine Klientin oder Patientin hat Ihnen erlebte Gewalt durch einen (Ex-)Partner anvertraut?
- Sie beraten Klientinnen, bei denen Sie häusliche Gewalt vermuten?

Mit dieser Broschüre richten wir uns auch an Sie als Angehörige, Nachbar*in, Kolleg*in oder als Fachkraft im Sozial- und Gesundheitswesen, in der Jugendhilfe oder in Behörden.

Ob als Betroffene oder Unterstützer*in:

Wir informieren Sie in dieser Broschüre über die Rechte, mit denen sich Frauen gegen häusliche Gewalt wehren und sich und ihre Kinder vor weiteren Gewalttaten schützen können.

In **Teil 1** der Broschüre finden Sie eine Übersicht über die Möglichkeiten der Polizei zum Schutz für Betroffene und gegen Gewalt einzuschreiten. Wir informieren über Maßnahmen, die betroffene Frauen zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit ihrer Kinder ergreifen können (S. 6–13).

In **Teil 2** Teil erläutern wir, wie es zu einem Strafverfahren kommt, welche Rolle und welche Rechte eine Zeugin in diesem Verfahren hat, und wo weitergehende Hilfe und Beratung möglich sind (S. 14–17).

Teil 3 dieser Broschüre erklärt zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor weiteren Gewalttätigkeiten. Wir zeigen, wie bei Gericht ein Kontakt- und Näherungsverbot erreicht werden kann, oder wie man dem Täter verbieten lassen kann, die gemeinsame Wohnung weiter zu nutzen (S. 18–24).

Was ist häusliche Gewalt?

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer Partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalt) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.*

* Gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 10/2001

Der polizeiliche Schutz

Bei der Berliner Polizei arbeiten erfahrene und geschulte Beamtinnen und Beamte für Fälle häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten.

Die Polizei ist rund um die Uhr kostenlos unter der Telefonnummer **110 zu erreichen.**

**Wenn Sie die Polizei rufen:
Teilen Sie mit,**

- ob Sie im Moment akut gefährdet sind (Ist der Täter noch in Ihrer Nähe?)
- durch wen oder was Sie gefährdet sind durch wen und womit Sie verletzt wurden (z. B. mit einem Messer, durch Schläge)

Ist der Täter nicht mehr anwesend oder in Ihrer Nähe, teilen Sie der Polizei mit,

- ob Ihnen **unmittelbar** weitere Gewalt droht,
- ob der Täter Waffen besitzt

Danach entscheidet sich, ob die Polizei mit besonderer Eile zu Ihnen kommen muss.

Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich in Sicherheit, z. B. bei Nachbarn, in Geschäften, oder sichern Sie sich in Ihrer eigenen Wohnung.

Teilen Sie der Polizei mit, wo Sie erreichbar sind.

Wenn die Polizei kommt, werden Sie getrennt vom Gewalttäter befragt und können Ihre Situation erklären. Befinden Sie sich in einer akuten Gefährdungssituation oder ist bereits eine Straftat passiert,

- schildern Sie der Polizei ausführlich, was vorgefallen ist, damit sie entsprechende Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zur Verfolgung des Straftäters einleiten kann,
- berichten Sie auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen,
- benennen Sie nach Möglichkeit Zeugen,
- übergeben Sie der Polizei gegebenenfalls das Tatwerkzeug.

Sie können mit Ihren Kindern auch unter Polizeischutz den Tatort verlassen, um

- sich in Sicherheit zu bringen (z. B. in einem Frauenhaus),
- sich medizinisch behandeln zu lassen oder
- um Verletzungen und Spuren der Gewalttat dokumentieren zu lassen.

Wegweisung des Täters möglich

Die Polizei kann den Täter aus der Wohnung wegweisen, ihm den Schlüssel abnehmen und ihm das weitere Betreten der Wohnung verbieten. Diese Wegweisung und das Betretungsverbot können bis zu 14 Tage dauern, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter Ihnen und/oder Ihren Kindern gegenüber erneut gewalttätig wird.

Kontaktverbot für den Täter möglich

Darüber hinaus kann die Polizei dem Täter untersagen, sich Ihnen und/oder Ihren Kindern zu nähern und Kontakt mit Ihnen aufzunehmen. Dieses Verbot kann auch für mehrere Tage gelten und sich auf Orte beziehen, an denen Sie sich aufhalten müssen (z. B. Arbeitsstelle, KiTa/Schule).

Gewahrsam für den Täter möglich

Die Polizei hat auch die Möglichkeit, den Täter vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wenn die akute Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Damit Sie informiert werden können, wann Ihr Partner entlassen wird, teilen Sie den Beamtinnen/den Beamten mit, wo Sie telefonisch erreichbar sind.

Sie haben weitere Fragen?

Mit weiteren Fragen zu Ihrem Schutz oder der Hilfe für betroffene Frauen und zu rechtlichen Möglichkeiten können Sie sich an die

BIG Hotline – Tel. (030) 611 03 00

wenden.

Sie erreichen die BIG Hotline täglich von 8–23 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen unter der Telefonnummer.

Wenn Sie möchten, dass die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline Sie anrufen, kann die Polizei mit Ihrem Einverständnis Ihre Telefonnummer an die BIG Hotline weiterleiten. Sie können auch wenn kein polizeilicher Einsatz stattgefunden hat **längerfristig wirkende** zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, z. B. die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an Sie und länger andauernde Nährungs- und Kontaktverbote (s. S. 18 „Zivilrechtliche Möglichkeiten“).

Sie können eine Anzeige bei der Polizei erstatten.

Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen. Diese können z. B. mündlich oder schriftlich von Nachbarn, Familienangehörigen, der Polizei und von Ihnen selbst erstattet werden. Die Polizei nimmt dazu Ihre Personalien auf. Sie haben bei besonderer Gefährdung das Recht, statt Ihrer

Wohnanschrift eine andere Anschrift anzugeben, unter der Sie für die Polizei erreichbar sind. Das kann die Anschrift einer Anwältin/eines Anwalts, einer Freundin, Ihrer Arbeitsstelle, einer Hilfeinrichtung o. ä. sein.

Bei der Anzeige berichten Sie, was Ihnen geschehen ist. Sie erhalten von der Polizei ein „Merkblatt über Ihre Rechte als Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren“ und die polizeiliche Vorgangsnummer.

Im weiteren Verlauf erhalten Sie eine Vorladung mit einem Termin zu einer Zeugenvernehmung, denn Ihre Angaben sind **unverzichtbar** für den Fortgang des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Falls Sie verhindert sind, können Sie frühzeitig einen neuen Termin vereinbaren. Sie können sich vor diesem Termin in einer Beratungsstelle oder von einer Anwältin/einem Anwalt beraten lassen. Es ist in der Regel auch möglich, sich zu den Vernehmungen von einer Person Ihres Vertrauens, von einer psychosozialen Prozessbegleitung (s. u.) oder von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt begleiten zu lassen. Diese/r darf bei Ihrer Vernehmung anwesend sein.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung. Dies ist eine besondere Form der Begleitung von Opfern während des Strafverfahrens, die weder eine rechtliche Beratung beinhaltet, noch der Aufklärung der Straftat dient. Diese Aufgabe wird durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen. Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bestehen darin, Sie während des gesamten Strafverfahrens als Ansprechpartner zu unterstützen und ihre individuellen Belastungen zu reduzieren. Der/die psychosoziale Prozessbegleiter/in darf Sie unter Umständen zu den Vernehmungen begleiten und in der Hauptverhandlung an Ihrer Seite anwesend sein.

Sie haben einen **Anspruch auf kostenfreie Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung**, wenn Sie

- Opfer einer schweren Gewalt-oder Sexualstraftat waren,
- Ihre Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen können
- eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht
- minderjährig sind.

Sie sollten sich über die Möglichkeiten in Ihrem konkreten Fall in einer Beratungsstelle aufklären lassen.

Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht

Wenn Sie mit dem Täter verwandt, verlobt, verheiratet, verschwägert sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, Sie können sich zu jedem Zeitpunkt entscheiden, nicht auszusagen. Die Akte wird einige Jahre aufbewahrt. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch dafür, aussagen zu wollen, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden.

Werden Sie nach Erstattung der Anzeige erneut Gewalt erleben, sollten Sie dies umgehend Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt, der Polizei, der Amts-/Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitteilen. **Nur wenn die Übergriffe Ihres (Ex-)Partners bekannt werden, können Sie Unterstützung erhalten.**

Wichtige Hinweise

- Berichten Sie von Beginn an über alle bisherigen Gewalttaten und auch Bedrohungen durch Ihren Ehemann/ Partner.
- Teilen Sie mit, wenn Sie Angst vor weiterer Gewalt haben gegen sich, Ihre Kinder oder andere Personen, die Ihnen helfen wollen.
- Nennen Sie alle Personen, die vom Tatgeschehen etwas gesehen oder gehört haben könnten.
- Legen Sie – wenn möglich – ärztliche Atteste über (auch ältere) Verletzungen und Folgen vor.
- Schreiben Sie ein Gedächtnisprotokoll über den oder die Vorfälle. Notieren Sie darin die genauen Umstände (Datum, Uhrzeit, Zeugen), weitere Bedrohungen oder Gewalt-handlungen. Ihre Unterlagen helfen Ihnen in späteren Gerichtsprozessen.

- Wenn Sie Verletzungen haben, entbinden Sie schon bei der Anzeigenerstattung Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen hierfür von der Polizei ausgehändigt.

Medizinische Behandlung und Atteste

Wenn Sie verletzt sind, sollten Sie sich von einer Ärztin/einem Arzt Ihres Vertrauens behandeln lassen. Bei häuslicher Gewalt können Sie ihre Verletzungen in der Gewaltschutzambulanz der Charité durch eine Rechtsmedizinerin kostenfrei begutachten und gerichtsfest dokumentieren lassen. Sie müssen hierfür zuvor einen Termin vereinbaren (s. S. 30/Adressteil).

Bei sexuellen Gewalt-/Straftaten sollten Sie unmittelbar nach der Tat ein Krankenhaus oder eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen, um Verletzungen zu dokumentieren (wenn möglich auch durch Fotografien) und Spuren sichern zu lassen. **Dabei ist es wichtig, dass Sie sich erst nach dieser Untersuchung waschen, auch wenn es sehr unangenehm ist.** Weitere Gegenstände, Kleidung und Wäsche, die Spuren der Gewalttat tragen, sollten Sie in Papier(tüten) aufbewahren und der Polizei übergeben. Lassen Sie sich in jedem Fall Ihre Verletzungen attestieren. Solche Atteste sind zur Beweissicherung und in einem Strafverfahren sehr wichtig. Zum weiteren Verlauf des Strafverfahrens (s. S. 14).

Sie entschließen sich, die Wohnung zu verlassen.

Wenn Sie allein oder mit Ihren Kindern die Wohnung verlassen, können Sie rund um die Uhr Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung finden (s. Adressen am Ende des Heftes).

Stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher!

Wenn Sie mit gemeinsamen Kindern die Wohnung verlassen und für diese nicht das alleinige Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, müssen Sie dies nach dem Auszug bei dem zuständigen Familiengericht beantragen (s. S. 21).

Wichtige Dinge, die Sie beim Verlassen der Wohnung mitnehmen sollten

- Ihren Ausweis oder Pass und den Ihr/er Kind/er
- Geburtsurkunde/ Heiratsurkunde
- Ihre Krankenversicherungskarte und die Ihrer Kinder
- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung
- Mietvertrag
- Arbeitsvertrag/Rentenbescheide
- Bescheide des Jobcenters oder Sozialamts
- Sorgerechtsentscheide
- Kontounterlagen
- Medikamente
- persönliche Dinge für Sie und Ihre Kinder (Kleidung, Hygieneartikel, Spielzeug, Schulsachen, Tagebuch ...)

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Dinge aus der Wohnung benötigen, kann die Polizei Sie bei weiterhin bestehender Gefahr zu Ihrer Wohnung begleiten und Sie schützen.

Anmeldung und Auskunftssperre für Ihre neue Wohnung

Nach dem Bundesmeldegesetz müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen in Ihrer neuen Wohnung beim Bürgeramt anmelden.

Wenn Sie sich in einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung anmelden, richtet die Meldestelle automatisch einen sog. bedingten Sperrvermerk ein. Das bedeutet, dass die Meldestelle an Menschen, die Ihren Wohnort erfahren wollen, eine Auskunft aus dem Melderegister nur dann erteilen darf, wenn Sie und Ihre Kinder dadurch nicht gefährdet werden.

Wenn Sie sich z. B. bei einer Freundin oder Verwandten anmelden, müssen Sie von sich aus eine Auskunftssperre beantragen. Den Antrag auf Auskunftssperre müssen Sie ausführlich begründen.

Wie wirkt die Auskunftssperre?

Bevor die Meldestelle anderen Personen Auskunft über Ihre neue Adresse erteilt, fragt sie bei Ihnen nach. Sie müssen dann gut begründen, dass Ihnen durch eine Melderegisterauskunft schwerwiegende Gefahren drohen.

Sie sollten sämtliche Gründe ausführlich nennen die gegen die Weitergabe Ihrer Adresse an die diejenigen Personen oder Stellen sprechen. Dazu müssen Sie – soweit möglich – geeignete Beweismittel vorlegen wie z. B. Arztberichte, Polizeiliche Anzeigen, Gewaltschutzanordnungen etc.

Sie sollten also erklären, dass Sie z. B. durch eine bestimmte Person bedroht werden, bereits verletzt worden sind oder dies befürchten.

Antrag auf Auskunftssperre

Den Antrag können Sie formlos bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) stellen. Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, können Sie sich bei einer Beratungsstelle (siehe Adressteil) hierzu informieren.

Ein entsprechendes Formular erhalten Sie im Frauenhaus, der Zufluchtswohnung oder der Beratungsstelle. **Sie können aber auch selbst einen formlosen Antrag schreiben.** Darin müssen Sie Ihren Namen, den Namen Ihrer Kinder, die Geburtsdaten und Ihre neue Anschrift nennen. Kommen Sie aus einem anderen Bundesland, sollten Sie schnellstens auch im Herkunftsort eine Auskunftssperre beantragen, da die Berliner Auskunftssperre dort nicht gilt.

Über die Einrichtung der Auskunftssperre und ihre Dauer (z. B. 1/2 Jahr, 1 Jahr) werden Sie schriftlich informiert. Beachten Sie die angegebene Frist; danach läuft die Auskunftssperre automatisch aus. An eine Verlängerung müssen Sie daher selbst rechtzeitig denken. Es ist notwendig, dass Sie dem Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) dann mitteilen, dass und wodurch immer noch Gefahr für Sie besteht.

Es ist auch notwendig, dass Sie für Ihre Kinder das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen, damit die Auskunftssperre auch für sie gilt und dem Täter Ihr Aufenthaltsort nicht bekannt wird.

Für gemeinsame Kinder können Sie nur dann eine Auskunftssperre beantragen, wenn Sie im Besitz des alleinigen Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechts sind (s. dazu ausführlich S. 21).

Das Strafverfahren

Nach der polizeilichen Ermittlung werden die Unterlagen zu Ihrer Anzeige an die Amts- oder Staatsanwaltschaft übergeben. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vorliegen.

Nach dem Ermittlungsverfahren geht es in der Regel wie folgt weiter:

Einstellung/Beendigung des Verfahrens

Die Amts-/Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn sie die Beweise für eine Verurteilung für nicht ausreichend hält. Gegen die Einstellung können Sie Beschwerde einlegen. Sie können sich hierzu in einer der Beratungsstellen, die kostenlose Rechtsberatung anbieten, informieren (s. Adressteil).

Anklageerhebung/Strafbefehl

Reichen der Amts- oder Staatsanwaltschaft die Beweismittel aus, erhebt sie bei dem zuständigen Gericht Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls.

Durch einen Strafbefehl kann der Täter ohne Gerichtsverhandlung im schriftlichen Verfahren zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung durch das Gericht verurteilt werden. Dann ist das Gerichtsverfahren beendet. Sie werden darüber nicht informiert, können jedoch von sich aus schriftlich bei der Amts-/Staatsanwaltschaft nachfragen. **Als Opfer einer Straftat können Sie auch bereits bei der Polizei beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.**

Verlauf der Gerichtsverhandlung

Das Gericht entscheidet darüber, ob es die Anklage zulässt und legt einen Termin für eine gerichtliche Hauptverhandlung fest. Dazu werden Sie als Zeugin, alle weiteren Zeuginnen/Zeugen und der Täter geladen.

In der Regel findet die Hauptverhandlung innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige statt. Dort müssen Sie nochmals eine umfassende Aussage machen, denn das Gericht darf nur aufgrund der in der Verhandlung mündlich

vorgetragenen Schilderungen aller Beteiligten entscheiden. Das Gericht, die Amts-/Staatsanwaltschaft, aber auch der Angeklagte und sein/e Verteidiger/in können Ihnen weitere Fragen stellen.

Sollten Sie sich dazu entscheiden, nicht auszusagen und von Ihrem Zeugnis-verweigerungsrecht Gebrauch machen, dürfen Ihre früheren Aussagen vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wird, wenn nicht weitere Beweismittel vorliegen, dazu führen, dass der Täter freigesprochen und nicht bestraft wird. Bitte beachten Sie: Wenn der Angeklagte nicht in Untersuchungshaft ist, kann er sich frei im Gerichtsgebäude bewegen. Wenn Sie Angst vor einem Zusammentreffen haben, können Sie bis zu Ihrer Aussage in einem geschützten Zeugenzimmer warten. Informieren Sie vorab das Gericht (die Telefonnummer ist auf dem Ladungsschreiben angegeben) und wenden Sie sich an die Zeugenbetreuungsstelle (siehe Adressteil). Im Gerichtssaal ist der Angeklagte grundsätzlich anwesend. Während Ihrer Vernehmung kann er aber unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Begleitung und Beratung bei der Gerichtsverhandlung
Die gerichtliche Hauptverhandlung ist öffentlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit aber teilweise ausgeschlossen werden. Sie können sich begleiten lassen z. B. durch eine psychosoziale Prozessbegleitung (s. S. 9), einer Vertrauensperson.

Sie können sich jederzeit durch eine Anwältin/einen Anwalt Ihres Vertrauens beraten lassen und diese/ diesen mit Ihrer Vertretung beauftragen. Ihre Anwältin/ Ihr Anwalt kann vor dem Prozess die Akten lesen und Sie zu einer Vernehmung begleiten. Die Kosten hierfür müssen Sie in der Regel selbst tragen. Hierzu kann Sie die Anwältin/der Anwalt beraten.

Nach den Aussagen des Angeklagten, der Zeuginnen/Zeugen und gegebenenfalls der Sachverständigen fasst die Amts-/Staatsanwaltschaft das Vorgetragene nochmals zusammen und beantragt eine Strafe (Plädoyer). Sind Sie anwaltlich vertreten, kann nun Ihre Anwältin/Ihr Anwalt Ihre Sicht der Dinge darstellen. Dann haben die Verteidigerin/der Verteidiger und zuletzt der Angeklagte das Wort.

Danach trifft das Gericht seine Entscheidung (Urteil), indem es den Angeklagten

- zu einer Geldstrafe verurteilt oder
- zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die auch zur Bewährung ausgesetzt werden kann, oder
- verpflichtet einen Täterkurs zu besuchen, oder
- ihn freispricht, wenn die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Das Verfahren kann allerdings auch noch in der Hauptverhandlung – z. B. gegen eine Geldzahlung – eingestellt werden.

Zulassung als Nebenklägerin

Die Strafprozessordnung sieht bei bestimmten Straftaten vor, dass Sie sich als Verletzte dem Strafverfahren als Nebenklägerin anschließen können. In diesen Fällen stehen Ihnen als Opfer und Zeugin weitergehende Rechte, wie z. B. ein Fragerecht im Prozess gegen Ihren Lebenspartner(in)/Ehemann oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin zu.

Lässt das Gericht die Nebenklage zu, können Sie auch einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Über die Frauenberatungsstellen können Sie in Kontakt mit erfahrenen Rechtsanwältinnen kommen, die auch vor Ort kostenlose Rechtsberatung anbieten (rufen Sie vorher an, um einen Termin zu vereinbaren). Alle allgemeinen Fragen rund um den Prozess können dabei geklärt werden (Beauftragung einer Anwältin/ eines Anwalts, Prozesskostenhilfe, Prozessverlauf, Schutzmöglichkeiten, Schmerzensgeld im Anhang zum Strafverfahren ...).

Strafverfolgung – ein Beispiel



Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten

Wenn Sie (und Ihre Kinder) Opfer häuslicher Gewalt oder Stalking geworden sind, können Sie Schutzanordnungen oder die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht beantragen. Zuständig ist das Familiengericht. Welches Gericht für Schutzanordnungen zuständig ist, können Sie wählen:

Das Gericht im Bezirk, in dem

- die Tat begangen wurde,
- sich die gemeinsame Wohnung befindet oder
- der Antragsgegner/ Täter wohnt.

Bei einer Wohnungszuweisung (nach §§ 1361 b, 1568 a BGB bzw. §§ 14, 17 LPartG) ist die örtliche Zuständigkeit nicht wählbar und entscheidet sich in folgender Reihenfolge:

Das Gericht,

- bei dem die Ehesache oder Lebenspartnerschaftssache anhängig ist oder war,
- in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. eingetragenen Lebenspartner(inne)n befindet,
- in dessen Bezirk der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin (der Täter) wohnt,
- in dessen Bezirk die Antragstellerin bzw. der Antragsteller (die Betroffene) wohnt.

Sie können jeweils Anträge auf eine einstweilige Anordnung zu ihrem Schutz stellen oder um die gemeinsame Wohnung alleine weiter nutzen zu können.

Dies können sie tun unabhängig von der Einleitung eines Hauptsachverfahrens.

Wenn Sie akut bedroht und gefährdet sind, also ein sog. Eilfall besteht, wird so der schnelle und in der Regel kostengünstigere Rechtsweg eröffnet. Der Antrag muss begründet und die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft gemacht werden. Das Gesetz verlangt dazu sogenannte präsente Beweismittel, damit eine Beweisaufnahme sofort erfolgen kann.

Dies können z. B. ein ärztliches Attest sein oder eine eidesstattliche Versicherung

Es ist möglich zu beantragen, dass die Anhörung getrennt von dem Antragsgegner/ der Antragsgegnerin erfolgt, um ein Zusammentreffen mit ihm/ihr bei der Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Dies muss gut begründet werden.

Schutz der Kinder

Für Kinder können keine Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden. Es gibt aber andere Anträge, die sie stellen können (nach §§ 1666 und 1666 a BGB): Kinder ab 14 Jahren können diese Anträge selbst stellen und eine Anwältin/einen Anwalt beauftragen.

Sie können weiterhin beantragen:

- Schadensersatz und Schmerzensgeld (Zivilgericht)
- allgemeine Anordnungen zum Schutz Ihrer Persönlichkeit nach §§ 823, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- das Sorgerecht (Familiengericht)
- die Aussetzung des Umgangsrechts (Familiengericht).

Hierbei sollten Sie sich von einer Anwältin/einem Anwalt mit dem Schwerpunkt Familienrecht beraten/vertreten lassen. Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen Beratungs-/Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.

Da die hier genannten gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen sehr lange dauern können, sollten Schutzanordnungen und andere zivilrechtliche Ansprüche in Eilverfahren durchgesetzt werden. Formulare, die Ihre Antragstellung erleichtern, erhalten Sie bei den Frauenberatungsstellen oder als Download unter:
www.big-koordination.de/Schutzantrag/

Schutzanordnungen

Dem Täter können vom Gericht Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- Näherungs- und Kontaktverbote nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erteilt werden; für Kinder nach § 1666 BGB. Ihm können zum Beispiel die Kontaktaufnahme zu Ihnen, die Annäherung an Ihre Arbeitsstelle oder Wohnung, den Kindergarten oder die Schule Ihrer Kinder verboten werden. Die Polizei wird über die Anordnungen nach § 1 GewSchG informiert. Verstößt er

gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, macht er sich strafbar. Sie können (erneut) die Polizei rufen und Anzeige erstatten. Außerdem können Sie beim Gericht beantragen, dass ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes auferlegt wird. Ausnahmsweise ist auch eine Ordnungshaft möglich.

Zuweisung der Wohnung

Sie können beim Familiengericht die **Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung** gemäß § 2 GewSchG beantragen. Eine Verweisung des Täters kann bei der Gefährdung von Kindern nach § 1666 BGB ausgesprochen werden. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, können Sie auch die Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361 b BGB bzw. der Wohnung nach § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz zur alleinigen Nutzung beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie getrennt leben wollen oder bereits getrennt leben und die Wohnungszuweisung notwendig ist, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden. Gleichzeitig mit der Zuweisung der Wohnung an Sie kann dem Täter untersagt werden, die Wohnung zu kündigen oder Ihnen die Nutzung der Wohnung zu erschweren.

Sind Sie alleinige Mieterin der Wohnung und leben Sie in einer (nichtehelichen) dauerhaften Lebensgemeinschaft mit dem Täter, können Sie vor dem Familiengericht die Räumung der Wohnung verlangen. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, sollten Sie sich von einer Anwältin/einem Anwalt beraten lassen, ob ein Ausscheiden des Täters aus dem Mietvertrag durchsetzbar ist. Das Gericht kann Ihnen aber auf jeden Fall für einen befristeten Zeitraum die alleinige Nutzung dieser Wohnung ermöglichen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Mietvertrag allein vom Täter abgeschlossen wurde.

Zusätzlich besteht immer die Möglichkeit, per Eilverfahren ein **Zutritts-, Misshandlungs-, Bedrohungs-, Belästigungs- und Kontaktverbot** (einschließlich der persönlichen Annäherung) gemäß § 1 GewSchG zu erwirken. Beachten Sie, dass Beschlüsse des Gerichts nach dem GewSchG, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind, durch eine/n Gerichtsvollzieher/in zugestellt werden müssen. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden kann, sollten Sie die Kostenübernahme für die erste Zustellung bei Ihrem

Antrag mit beantragen. Über Beschlüsse nach § 2 GewSchG (Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung) werden die Polizei und das Jugendamt informiert.

Sorgerecht

Kinder sind durch die erlebte Gewalt immer beeinträchtigt. Trennen Sie sich wegen Misshandlungen von Ihrem Partner oder streben Sie gerichtliche Maßnahmen zu Ihrem Schutz an, können Sie, um eine weitere Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden, das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die gesamte elterliche Sorge für Ihre Kinder beim zuständigen Familiengericht beantragen. Dieses kann unabhängig von der Einreichung eines Scheidungsantrages geschehen. Möglicherweise besteht auch eine Verpflichtung des Gerichts, zum Schutz der Kinder einzuschreiten. So kann es z. B. gemäß §§ 1666, 1666 a BGB dem Täter die Nutzung der Wohnung untersagen, ein Kontaktverbot aussprechen, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen etc.

Umgangsrecht

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechts behält der Vater in der Regel ein Umgangsrecht mit den Kindern. Besteht für Sie und die Kinder eine Gefahr von weiteren Misshandlungen bzw. sind die Kinder durch das Miterleben der Gewalttätigkeiten beeinträchtigt, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf zeitweilige oder unbegrenzte Aussetzung bzw. Ausschluss des Umgangsrechts stellen. Häufig ordnet das Gericht **einen begleiteten Umgang** an, das heißt die Besuche finden in Gegenwart einer vertrauten Person bzw. einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Jugendamts oder anderer Einrichtungen statt. Auch Stiefväter (derzeitige/frühere Ehegatten oder Partner der Mutter) behalten ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn das Kind längere Zeit mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient. War ein solcher Stiefvater gewalttätig dem Kind und/oder Ihnen gegenüber, so können Sie auch den Ausschluss bzw. die Aussetzung des Umgangs beantragen. Sie können hilfsweise auch die gerichtliche Anordnung des betreuten Umgangs (unter Begleitung einer dritten Person) beantragen.

Großeltern und Geschwister des Kindes haben ebenfalls ein Umgangsrecht mit dem Kind unter der Voraussetzung, dass

dieser Umgang dem Kindeswohl dient. Es sollte geprüft werden, welche Einstellung insbesondere die Großeltern väterlicherseits zu der Gewalttätigkeit des Kindesvaters einnehmen.

Verleugnen sie nämlich die vom gewalttätigen Vater ausgehende Gefahr für das Kindeswohl oder bagatellisieren sie dessen Gewalttätigkeit, können dies ebenfalls Gründe für einen Ausschluss, eine Aussetzung oder betreuten Umgang sein, um das Kind wirksam zu schützen.

Sie können gleichzeitig mit der Schutzanordnung auch die Aussetzung des Umgangs des Täters mit Ihrem Kind beantragen. Es lässt sich sonst möglicherweise nicht vermeiden, dass sich der Täter bei der Übergabe des Kindes auch Ihnen nähert oder er Sie bei Absprachen erneut belästigt oder bedroht. Wenn bereits eine gerichtliche Umgangsregelung besteht, sollten Sie bei dem Antrag auf eine Schutzanordnung das Gericht darauf hinweisen und gleichzeitig die Änderung des bestehenden Beschlusses beantragen. **Genauere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Begleiteter Umgang“ von BIG e. V.**

Zum Verfahren bei Kindschaftssachen

Seit dem 01.09.09 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten.

Danach gelten folgende Prinzipien:

Beschleunigungsgrundsatz (§ 155 FamFG)

Die Angelegenheiten Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht und Kindesherausgabe sowie Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666 a BGB) müssen vorrangig vor allen anderen Familiensachen und innerhalb des jeweiligen Verfahrens beschleunigt durchgeführt werden. Das bedeutet, dass spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Gerichtstermin anberaumt werden soll. Verlegungsanträgen der Beteiligten kann nur ausnahmsweise entsprochen werden. Der Grund für den Antrag auf Verlegung muss glaubhaft gemacht werden.

In diesem Termin sollen die Verfahrensbeteiligten (ggf. mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt), das Jugendamt und ein ggf. schon bestellter Verfahrensbeistand persönlich erscheinen. Das Gericht hört in der Regel auch die Kinder an.

Für von Gewalt betroffene Mütter kann dieser Termin aufgrund der zeitlichen Nähe zum Gewaltgeschehen eine erhebliche persönliche Belastung darstellen. Eine gemeinsame Anhörung kann ein Sicherheitsrisiko bedeuten. Entsprechende Anträge auf Verlegung und getrennte Anhörung müssen sehr gut begründet und glaubhaft gemacht werden. Machen Sie deutlich, dass Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind. Vor Gericht weisen Sie darauf hin, dass ein Umgangsbeschluss den Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zuwider laufen könnte. Auch ein Termin zu einem gemeinsamen Gespräch im Jugendamt mit dem Täter stellt für Sie eine Gefahr dar und kann im Widerspruch zu einer Schutzanordnung stehen.

Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

In den Angelegenheiten elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht und Kindesherausgabe

soll das Gericht

- auf ein Einvernehmen hinwirken, (d. h. die Eltern einigen sich)
- auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen, insbesondere auch zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge/Verantwortung
- auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen.

kann das Gericht

- Beratung anordnen
- eine Einigung als Vergleich aufnehmen und gerichtlich genehmigen.

muss das Gericht

- bei Nichterreichen einer Einigung den Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtern.

Es soll bei Anordnung von Beratung oder Begutachtung das Umgangsrecht durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. In Fällen häuslicher Gewalt kommt das Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht in Betracht, da nicht gesichert werden kann, dass der Täter die Vereinbarungen einhält. Darauf sollte das Gericht auch unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 156 FamFG hingewiesen werden.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Ihr Anspruch auf Schadensersatz beinhaltet den Ersatz von Vermögensschäden wie z. B. die Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile bei Verdienstausschlag oder Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerstörter Gegenstände. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist auf Genugtuung und den Ausgleich von Schäden wie Verletzungen, Schmerzen, Demütigungen gerichtet.

Familiengerichte:

Pankow/Weißensee

Zuständig für die Bezirke:

Mitte (Mitte, Tiergarten, Wedding),
Pankow (Pankow, Weißensee, Prenzlauer Berg), Reinickendorf
Kissingenstr. 5–6
13189 Berlin-Pankow
Tel.: (030) 9 02 45-0
Informations- und Rechtsantragstelle Erdgeschoss, Zimmer
B 2, Öffnungszeiten Mo.-Fr. 9.00-13.00, Do. 15.00-18.00
(bevorzugt für Berufstätige)

Schöneberg

Zuständig für die Bezirke:

Steglitz-Zehlendorf und Schöneberg
Grunewaldstr. 66–67
10823 Berlin-Schöneberg
Tel.: (030) 9 01 59-0
Informations- und Rechtsantragstelle Raum 11,
Öffnungszeiten Mo.-Fr. 9.00-13.00, Do. 15.00-18.00
(bevorzugt für Berufstätige)

Köpenick

Zuständig für Treptow/Köpenick

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin
Tel. (030) 9 02 47-0
Informations- und Rechtsantragstelle, Raum 112,
Öffnungszeiten Mo.-Fr. 9.00-13.00, Do. 15.00-18.00
(bevorzugt für Berufstätige)

Tempelhof-Kreuzberg

Zuständig für alle übrigen Bezirke:

Hallesches Ufer 62
10963 Berlin-Kreuzberg
Tel.: (030) 9 01 75-0
Informations- und Rechtsantragstelle in den Zimmern F020
bis F029,
Öffnungszeiten Mo.-Mi. 8.30-15.00, Do. 14.00-18.00,
Fr. 8.30-13.00

Strafgericht:

Tiergarten, Tel.: (030) 90 14-0

Frauenhäuser:

- Frauenhäuser sind eine geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen (und ihre Kinder) jeder Nationalität.
- Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen.
- Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym.
- Männer haben keinen Zutritt ins Frauenhaus.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus ist kostenlos; Sie verpflegen/versorgen sich und Ihre Kinder selbst.
- Im Frauenhaus werden Sie umfassend beraten und unterstützt.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge, und es erfolgt keine Meldung bei der Ausländerbehörde.

2. Autonomes Frauenhaus, Tel.: (030) 37 49 06 22

Hestia-Frauenhaus, Tel.: (030) 559 35 31

Frauenhaus Cocon, Tel.: (030) 91 61 18 36

Frauenhaus BORA, Tel.: (030) 986 43 32,
behindertenfreundliches Zimmer

Frauenhaus CARITAS, Tel.: (030) 851 10 18
gehörlosengerecht

Interkulturelles Frauenhaus, Tel.: (030) 80 10 80 50

Fachberatungs- und Interventionsstellen

bieten für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, telefonisch und persönlich

- soziale und rechtliche Beratung
- informieren über polizeiliche und rechtliche Maßnahmen
- vermitteln an Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen
- unterstützen im Umgang mit Ämtern und bei der Wohnungssuche

- bieten Rechtsberatung, Gruppenangebote, und teilweise Kinderbetreuung u. a. m.

Die Beratungen sind vertraulich und kostenfrei und werden von Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen und Gebärdensprachkompetenz angeboten und bei weiterem Bedarf mit Sprachmittlerinnen.

Frauenberatungsstelle TARA, Tel.: (030) 787 18 340
Beratung auch in englischer, persischer, türkischer und afghanischer (Dari) Sprache

FRAUENRAUM, Tel.: (030) 448 45 28
Beratung auch in englischer Sprache

Frauenberatung BORA, Tel.: (030) 927 47 07
Beratung auch in englischer, französischer Sprache

Frauentreffpunkt, Tel.: (030) 622 22 60
SMS: 0151-567 40 945
Beratung auch in englischer und polnischer Sprache und mit Gebärdensprachkompetenz

Interkulturelle Beratungsstelle, Tel.: (030) 80 19 59
80 Beratung auch in armenischer, englischer, persischer, und allen jugoslawischen Sprachen. Behindertengerechter Zugang

Zufluchtswohnungen

Frauenzimmer e. V., Tel.: (030) 787 50 15,
rollstuhlgerecht

Hestia e. V., Tel.: (030) 440 60 58

Zuff e. V., Tel.: (030) 694 60 67 + (030) 787 18 340

Frauenort-Augusta, gehörlosengerecht
Tel.: (030) 28 59 89 77 und (030) 46 60 02 17
Fax (030) 28 59 89 78 und (030) 46 60 02 17
SMS: 0160-666 37 78

Interkulturelles Wohnprojekt, Tel.: 80 10 80 10

Bei diesen Stellen können Sie kostenlos weitere (rechtliche) Informationen und Unterstützung erhalten:

Spezifische Beratungs- und Informationsangebote:

LARA, Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen

Tel.: (030) 216 88 88 (Hotline)

Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen

Wildwasser e. V., Tel.: (030) 693 91 92

Frauenselbsthilfe und Beratung für Frauen, die sexuelle Gewalt in der Kindheit erlebt haben

FrauenNachtCafé – nächtliche Krisenanlaufstelle –

Tel.: (030) 61 62 09 70

12055 Berlin, Mareschstraße 14

Öffnungszeiten: Fr. zu Sa.: 20–2 Uhr,

Sa. zu So.: 20–2 Uhr,

Mi. zu Do.: 19–1 Uhr

Netzwerk behinderter Frauen in Berlin e. V.,

Tel.: (030) 617 09 167/(030) 617 09 168/169

Ban Ying, Tel.: (030) 440 63 73/74

Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel

Al Nadi, Tel.: (030) 852 06 02

Treffpunkt und Beratung für arabische Frauen

HINBUN, Tel.: (030) 336 66 62

Bildungs- und Beratungszentrum für Kurdinnen

In VIA, Tel.: (030) 66633487

mobil: 0177 738 62 76

Beratungsstelle für Frauen die von Menschenhandel betroffen sind

TIO, Tel.: (030) 624 10 11

Treff- und Informationsort für türkische Frauen

EWA Frauenzentrum, Tel.: (030) 442 55 42
Rechtliche Information und allgemeine Beratung

Notdienste Kinderschutz

Tag und Nacht erreichbar

Hotline Kinderschutz, Tel.: (030) 61 00 66

Kindernotdienst, Tel.: (030) 61 00 61

Jugendnotdienst, Tel.: (030) 61 00 62

Mädchennotdienst, Tel.: (030) 61 00 63

Opfer- und Zeugenschutzberatung:

Opferhilfe, Tel.: (030) 395 28 67
Beratungsstelle für Opfer von Straftaten

**Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten und
Landgericht Berlin**,
Tel.: (030) 90 14-34 98/90 14-32 06

Weißer Ring, Tel.: (030) 833 70 60

Wildwasser e.V., Tel.: (030) 2 82 44 27
Mädchenberatungsstelle Berlin-Mitte Zeuginnenbegleitung
für Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind und
sich zu einer Anzeige entschlossen haben.

**Tauwetter, Anlaufstelle für Männer, die als Junge
sexuell missbraucht wurden**
Tel: (030) 693 80 07, Di 16-18 Uhr, Mi 10 – 13 Uhr und Do
17-19 Uhr

Beratungsstellen für Täter häuslicher Gewalt:

Beratung für Männer – gegen Gewalt
Tel.: (030) 785 98 25, Mobil: 0170/380 18 14

Berliner Zentrum für Gewaltprävention – BZfG e. V.
Tel.: (030) 95 61 38 38

Beratungsstellen für Lesben und Schwule:

Lesbenberatung

Tel.: (030) 217 27 53

Maneo

Beratung für Schwule und Bisexuelle

Tel.: (030) 216 33 36

täglich 17 bis 19 Uhr

Weitere Beratungsangebote:

Stop Stalking

Albrechtstrasse 8

12165 Berlin

Tel. (030) 22 19 22 000

info@stop-stalking-berlin.de

Paargewalt gemeinsam beenden

Caritas Familienberatung Mitte

Große Hamburger Str. 18

10115 Berlin

Tel. (030) 66 633 470

Famlienberatung.mitte@caritas-berlin.de

Beratung und Schutz für Kinder und ihre Familien nach beendeter Gewalt

Kind im Blick

Briesestraße 15

12053 Berlin

Tel. 0151 14 64 87 55

Gewaltschutzambulanz Charité

Birkenstraße 62, Hs. N

10559 Berlin

Tel.: 030 – 450 570 270

Fax: 030 – 450 7 570 270

gewaltschutz-ambulanz@charite.de

www.gewaltschutz-ambulanz.charite.de

Die zentrale telefonische Erstberatung in Berlin

BIG HOTLINE



030.611 03 00

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

ist täglich – auch an Wochenenden und Feiertagen –
8 – 23 Uhr erreichbar. Bei Bedarf werden Übersetzerinnen eingeschaltet.

Die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline beraten Frauen, die häusliche Gewalt erleben, und auch Menschen aus ihrem Umfeld. Fachkräfte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Fragen zu häuslicher Gewalt haben, können sich ebenfalls an die BIG Hotline wenden. Die Mitarbeiterinnen der BIG Hotline bieten z. B. Krisenintervention, vermitteln in Schutzunterkünften und in andere Unterstützungseinrichtungen. Darüber hinaus informieren sie über polizeiliche und rechtliche Möglichkeiten. Ein ergänzendes Angebot ist die Mobile Intervention: Wenn Telefonberatung nicht ausreicht, kann eine Mitarbeiterin auch vor Ort beraten.

Die BIG Hotline wird umgesetzt in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungs- und Interventionsstellen: Frauentreffpunkt, Frauenraum, Tara, Bora und Interkulturelle Initiative

**Häusliche Gewalt ist keine Privatsache!
Holen Sie sich Hilfe für sich und Ihre Kinder!**

030.611 03 00